

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Eisenach vom 09.03.2000

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 26.01.2000 folgende Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek Eisenach beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der Stadtbibliothek Eisenach, im Weiteren Bibliothek genannt, ihrer Einrichtungen und ihres Medienbestandes.

§ 2 Allgemeines

(1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eisenach. Sie dient dem allgemeinen und politischen Informations- und Bildungsinteresse, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation, Unterhaltung und Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe, Literatur und Informationen zu sammeln, zu erschließen, zu vermitteln und zugänglich zu machen.

(2) Die Benutzung der Bibliothek ist jedermann ab schulpflichtigem Alter gestattet.

(3) Die Direktbenutzung der Bibliothek ist gebührenfrei.

(4) Die Bibliotheksleitung kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen oder Teile der Einrichtung besondere Bestimmungen erlassen.

(5) Die jeweilige Hausordnung wird durch Aushang an geeigneten Stellen kenntlich gemacht. Sie ist von den Benutzern einzuhalten.

(6) Die Benutzungsbedingungen hängen an gut sichtbarer Stelle in der Bibliothek aus.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Medienbestand im Sinne dieser Satzung ist der in der Bibliothek zur Verfügung stehende Bestand an Literatur, wie z. B. Bücher und Zeitschriften, sowie die zur Verfügung stehenden Ton-, Bild- und Datenträger, im einzelnen Medieneinheit genannt. Dazu zählen nicht die technischen Geräte und die Internetarbeitsplätze.

(2) Direktbenutzung ist die Benutzung von Medieneinheiten innerhalb der Räumlichkeiten der Bibliothek und ihrer Einrichtungen.

(3) Ausleihe im Sinne dieser Satzung ist die Benutzung von Medieneinheiten außerhalb der Räumlichkeiten der Bibliothek und ihrer Einrichtungen.

§ 4

Recht auf Benutzung/ Benutzerkreis

(1) Das Recht zur Benutzung der Bibliothek entsteht aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellen eines Benutzerausweises.

(2) Natürliche Personen sowie juristische Personen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Bibliothek zu benutzen.

(3) Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen die Bibliothek nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten Person benutzen.

§ 5

Anmeldung/ Benutzerausweis

(1) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit amtlichem Adressennachweis vorzulegen. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch des Hauptmieters, sowie ggf. auch die erforderlichen Daten des gesetzlichen Vertreters, sind anzugeben. Die personengebundenen Daten werden von der Bibliothek zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Bibliothek die elektronische Datenverarbeitung ein. Dabei werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 20.12.1990, BGBl. Teil I, S. 2954, des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 29.10.1991, GVBl. 1991, S. 516 ff. und alle weiteren, diese Gesetze ergänzenden Rechtsvorschriften sowie die Dienstanweisung Nr. 77/96 der Stadt Eisenach über Datenschutz, Datensicherung und den Einsatz von EDV-Geräten vom 22.10.1996 eingehalten und beachtet.

(2) Die Einwilligung zur Speicherung der Daten nach Abs. 1 Satz 2 und die Anerkennung dieser Satzung sowie der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eisenach ist bei der Anmeldung durch Unterschrift zu bestätigen. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen für die Benutzung der Bibliothek der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters, die durch Unterschrift zu dokumentieren ist. Mit dieser Unterschrift stimmt dieser dem Benutzungsverhältnis zu und verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung der anfallenden Gebühren.

(3) Juristische Personen können die Bibliothek durch maximal drei von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen nutzen. Mit der Unterschrift des/der Bevollmächtigten gilt die Anerkennung dieser Satzung sowie der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eisenach auch mit Wirkung für die Institution als bes-

tätigt. Die Rücknahme der Bevollmächtigung ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(4) Nach Anmeldung erhält jeder Benutzer einen auf seinen Namen zugelassenen Benutzerausweis.

(5) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift sind unverzüglich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten amtlichen Dokuments der Bibliothek mitzuteilen. Der Ausweisinhaber ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, sofern er nicht unverzüglich den Verlust des Ausweises anzeigt.

(6) Die Dauer des Benutzungsverhältnisses beträgt ein Jahr vom Tag der Anmeldung an. Es kann durch mündlichen Antrag unter Vorlage eines Personaldokuments entsprechend Abs. 1 Satz 1 verlängert werden.

(7) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt. Eine Rückzahlung von evtl. entrichteten Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

§ 6

Formen der Benutzung

(1) Die Benutzung von Medieneinheiten kann durch Direktbenutzung und durch Ausleihe - sofern nicht für bestimmte Medieneinheiten anderes bestimmt ist - erfolgen. Bei der Direktbenutzung können der Auskunftsdienst in Anspruch genommen und alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der entsprechend bereitgestellten technischen Geräte genutzt werden.

(2) Die aufgestellten technischen Geräte, z. B. Kopierer und Internet-Terminal, können in Anspruch genommen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer.

(3) Zur Benutzung der Internet-Arbeitsplätze und der technischen Geräte gelten gesonderte Benutzungsbedingungen. Diese werden vor der jeweils erstmaligen Nutzung dem Benutzer zur Kenntnis gegeben. Sie können jederzeit ausgehändigt werden. Der Nutzer hat sich zur Einhaltung dieser Bedingungen durch Unterschrift zu verpflichten. Die Benutzung stellt eine Sonderleistung dar.

§ 7

Ausleihe

(1) Die Ausleihe erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises an den entsprechend vorgesehenen Ausgabeplätzen. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Benutzer verantwortlich.

(2) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(3) Die Bibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(4) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Nutzung ausgeliehener Medien entstanden sind.

(5) Die Bibliothek ist berechtigt, Teile ihres Bestandes zeitweilig oder dauerhaft von der Ausleihe auszuschließen. Von der Ausleihe ausgenommen sind grundsätzlich Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Bibliothek benutzt werden dürfen.

(6) Die Anzahl der von einem Benutzer auszuleihenden Medieneinheiten kann nach Notwendigkeit durch die Bibliothek begrenzt werden.

(7) Medieneinheiten, die sich im Besitz eines anderen Benutzers befinden, können vorbestellt werden. Der Benutzer erhält eine Benachrichtigung, sobald diese Medieneinheit bereitliegt. Vorbestellte Medieneinheiten liegen bis zu 7 Kalendertage nach der Benachrichtigung bereit. Vorbestellungen stellen eine Sonderleistung dar.

(8) Die Bibliothek kann die Ausleihe weiterer Medieneinheiten von der Rückgabe angemahnter Medieneinheiten und der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 8

Behandlung ausgeliehener Medieneinheiten, Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medieneinheiten sowie die Verbuchungsunterlagen sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medieneinheiten vom Benutzer auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Mängel sind vor der Ausleihe anzugeben. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medieneinheiten als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

(3) Der Verlust entliehener Medieneinheiten ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(4) Jede Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung einer Medieneinheit während des Ausleihzeitraumes hat der Benutzer zu vertreten und ist hierfür ersatzleistungspflichtig. Im Streitfall hat der Benutzer den Nachweis zu erbringen, dass ihm ein schuldhaftes Verhalten nicht anzulasten ist.

Bei Verlust einer Medieneinheit ist die gleiche Medieneinheit oder eine von der Bibliothek vorgegebene Medieneinheit durch den Benutzer zu beschaffen. Die hierfür notwendige Einarbeitung stellt eine Sonderleistung dar. Die Ersatzbeschaffung ist umgehend, spätestens nach vier Wochen zu realisieren.

§ 9

Rückgabe und Ausleihfristen

(1) Die Ausleihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Für Zeitungen und Zeitschriften gilt eine Ausleihfrist von zwei Wochen, für Filme von einer Woche.

Die Bibliothek ist berechtigt, in besonderen Fällen die Ausleihfrist einzelner Medieneinheiten zu verkürzen oder zu verlängern.

(2) Die Medieneinheiten sind vor Ablauf der Ausleihfrist und während der Öffnungszeiten an den entsprechenden Verbuchungsplätzen zurückzugeben. Der Benutzer hat sich von der ordnungsgemäßen Rückverbuchung der von ihm zurückgebrachten Medieneinheiten zu überzeugen. Im Zweifelsfall hat der Benutzer den Nachweis einer ordnungsgemäßen Rückgabe der Medieneinheiten zu erbringen.

(3) Die Ausleihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für einen anderen Benutzer vorliegt. Auf Verlangen der Bibliothek sind die Medieneinheiten vorzulegen. Für bestimmte Medieneinheiten oder Teile des Bestandes kann die Bibliothek die Verlängerungsmöglichkeit erforderlichenfalls ausschließen. Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe. Eine Verlängerung von Medieneinheiten ist ausgeschlossen, solange der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eisenach nicht nachgekommen ist.

§ 10

Überschreitung der Ausleihfrist

(1) Benutzer, die ausgeliehene Medieneinheiten nach Ablauf der Ausleihfrist nicht zurückgegeben haben, werden gemahnt. Es ergehen höchstens 2 Mahnungen.

(2) Für Medieneinheiten, die nach Ablauf der Ausleihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Gebühr zu entrichten.

(3) Die Höhe der Gebühren berechnet sich nach den tatsächlich abgelaufenen Ausleihtagen, unabhängig vom Datum des Poststempels bei Erhalt einer schriftlichen Mahnung.

§ 11

Fernleihe

Für Medieneinheiten, die nicht in der Bibliothek vorhanden sind, können Benutzer den Fernleihverkehr in Anspruch nehmen. Die Bedingungen des Leihverkehrs richten sich nach der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Inanspruchnahme der Fernleihe stellt eine Sonderleistung dar.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

Die Bibliothek hat das Recht, Benutzer, die wiederholt oder besonders gravierend gegen diese Benutzungssatzung, die Hausordnung oder die Bedingungen zur Internetnutzung verstoßen, befristet oder auf Dauer von der Bibliotheksbenutzung auszuschließen, den Benutzerausweis zurückzufordern oder ihnen ein Hausverbot zu erteilen.

§ 13

Erheben von Gebühren

Für die Benutzung der Bibliothek, außer für die Direktbenutzung, für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen, für Ersatzleistungen, für die Überschreitung von Ausleihfristen und für sonstig erbrachte Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eisenach erhoben.

Gebührenermäßigung ist auf Antrag bei besonderen sozialen Härtefällen möglich.

§ 14

In - Kraft - Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Eisenach vom 17.06.1996 außer Kraft.

(2) Die in dieser Satzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Eisenach, den 09.03.2000
Stadt Eisenach

In Vertretung

- Siegel -

gez. Schneider
Bürgermeister

.....
(Thür. Allgemeine Nr. 77 v. 31.03.2000, Thür. Landeszeitung- Eisenacher Presse Nr. 77 v. 31.03.2000), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 26.01.2000, in Kraft getreten am 01.04.2000

geändert durch 1. Änderungssatzung

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung